

06.04.2017

Neudruck

Änderungsantrag

der Fraktion der SPD
der Fraktion der CDU
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
der Fraktion der FDP und
der Fraktion der PIRATEN

zum Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN für ein „Gesetz zur Änderung des Landeswahlgesetzes, des Verfassungsgerichtshofgesetzes und weiterer Gesetze“ (Drucksache 16/13312) (Beschlussempfehlung und Bericht - Drucksache 16/14682 -)

Die Fraktionen der SPD, CDU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP und PIRATEN beantragen, den Entwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN für ein „Gesetz zur Änderung des Landeswahlgesetzes, des Verfassungsgerichtshofgesetzes und weiterer Gesetze“ – Drucksache 16/13312 – in der Fassung der Beschlussempfehlung des Hauptausschusses – Drucksache 16/14682 – wie folgt zu ändern:

Artikel 5 wird wie folgt geändert:

1. Nummer 7 Buchstabe b) Buchstaben aa) wird wie folgt geändert:

Der Wortlaut wird Satz 1. In Satz 1 wird das Komma vor dem Wort „nach“ durch das Wort „und“ ersetzt und die Wörter „und die Angabe „68“ durch die Angabe „70“ ersetzt“ werden gestrichen. Folgender Satz 2 wird angefügt: „In Satz 1 wird nach den Wörtern „Verfassungsgerichtshofs verlieren“ das Komma durch das Wort „oder“ ersetzt und die Wörter „oder nach Ablauf des Monats, mit dem sie das 68. Lebensjahr vollendet haben“ werden gestrichen.“

Datum des Originals: 06.04.2017/Ausgegeben: 06.04.2017

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter www.landtag.nrw.de

2. Nach der Nummer 9 wird folgende neue Nummer 10 eingefügt:

„10. § 25 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Mitglieder des Gerichts können ihre in der Beratung vertretene abweichende Meinung zu der Entscheidung oder zu deren Begründung in einem Sondervotum niederlegen; das Sondervotum ist der Entscheidung anzuschließen. Der Verfassungsgerichtshof kann in seiner Entscheidung das Stimmenverhältnis mitteilen. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.““

3. Die bisherigen Nummern 10 bis 14 werden Nummern 11 bis 15.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Der Änderungsantrag ergänzt das Gesetz um die Aufhebung der Altersgrenze und die Möglichkeit des Sondervotums bei Entscheidungen des Verfassungsgerichtshofs.

B. Besonderer Teil – Einzelbegründung

1. Die Aufhebung der Altersgrenze beruht auf Erörterungen in der Verfassungskommission des 16. Landtags Nordrhein-Westfalen. Ein Bedürfnis für die Beibehaltung der Altersgrenze besteht mit Blick auf den künftigen Ausschluss der Wiederwahl der Verfassungsrichter nicht. Einer Übergangsregelung bedarf es nicht, da die Wahl- bzw. Amtsperioden der bisherigen Richter erst nach Inkrafttreten der Änderung des Art. 76 der Landesverfassung zum 01.07.2017 enden.

2. Aus der Geschichte des BVerfG ist bekannt, dass es bereits vor Schaffung der Möglichkeit zur Abgabe von Sondervoten sog. Separatvoten solcher Richter gab, die andere Auffassungen hatten, als sie im Entscheidungstenor oder in den Entscheidungsgründen zum Ausdruck gekommen waren. Separatvoten traten bei der Verkündung und Veröffentlichung von Entscheidungen nicht in Erscheinung. Sie wurden von den abweichenden Richtern schriftlich niedergelegt und für den Gebrauch der Richter aufbewahrt. Zu den Gerichtsakten wurden sie nicht genommen, so dass den Prozessbeteiligten Einsicht verwehrt war. Richter mit abweichenden Auffassungen unterschrieben den Tenor und die Entscheidungsgründe in gleicher Weise wie die anderen Richter. Nach außen trat also die Entscheidung als unwidersprochene Auffassung des gesamten Senats des BVerfG auf.

Eine vergleichbare Lage besteht mit Blick auf die Außenwahrnehmung bisher am VerfGH, wo Entscheidungen stets den Anschein einer Einmütigkeit des gesamten Richterkollegiums erwecken. Diese Annahme erscheint jedoch praxisfern; auch auf der Ebene der Landesverfassung existieren Rechtsfragen, die – auch innerhalb des VerfGH selbst – unterschiedlicher rechtlicher Würdigung und Bewertung zugänglich sind. Es spricht deshalb Vieles dafür, die beim BVerfG bereits seit Dezember 1970 bestehende Möglichkeit zu Abgabe und Veröffentlichung eines Sondervotums auch beim VerfGH einzuführen. Die Vorzüge der Möglichkeit zum (öffentlichen) Sondervotum sind in der Rechtswissenschaft hinlänglich erörtert worden; sie reichen von einer Stärkung des Ansehens des Gerichts durch umfassende Darstellung aller rechtlichen Gesichtspunkte über die Herstellung von Transparenz durch unterschiedliche Stellungnahmen der Richter bis hin zur Beseitigung von Anonymität, zur Stärkung des Richtergewissens und der Richterpersönlichkeit, zur Fortentwicklung des Rechts und zu einem Demokratisierungseffekt. Jedenfalls sprechen die beim BVerfG seit mehr als 40 Jahren gemachten

Erfahrungen nicht gegen die Einführung des Sondervotums, wobei auch auf Landesebene gilt, dass eine Berechtigung, keinesfalls aber eine Verpflichtung zur Abgabe eines derartigen Votums eingeführt werden soll. Das Sondervotum kann sich im Übrigen auch bei im Ergebnis übereinstimmender Entscheidung der Richter auf unterschiedliche Begründungsansätze oder -schwerpunkte beziehen.

Auch ein Stimmenverhältnis von zustimmenden und abweichenden Richtern kann nur, muss aber nicht veröffentlicht werden; welche Mehrheiten und ggf. Sperrminoritäten es insoweit geben soll, bleibt der Geschäftsordnungsautonomie des Gerichtshofes vorbehalten.

Norbert Römer
Marc Herter
Hans-Willi Körfges
Prof. Dr. Rainer Bovermann

und Fraktion

Armin Laschet
Lutz Lienenkämper
Werner Jostmeier
Jens Kamieth

und Fraktion

Mehrdad Mostofizadeh
Sigrid Beer
Stefan Engstfeld
Dagmar Hanses

und Fraktion

Christian Lindner
Christof Rasche
Dr. Ingo Wolf
Dirk Wedel

und Fraktion

Michele Marsching
Torsten Sommer

und Fraktion